Dienstag den 24 Januarii 1758.
Unter
Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num. IV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckschen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu versptelen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten / zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der Anziehung und Zurückstossung der electrischen Cörper.

Daß ein unelectrischer Cörper einem electrischen, den er nur in dem geringsten Punckt berühret, seine Kraft augenblicklich benehme und auf andere raubende Materien fortpflantze, ist bereits anderswo zur Gnüge dargethan und erwiesen worden. Solte aber hieraus nicht

folgen

folgen, daß die Electricität entweder über alle massen starck, oder aber im Gegentheil sehr schwach, ja gar unmercklich seyn würde, wan die Electrisir-Machine samt demjenigen, so die Kugel herumdrehet und mit der Hand reibet, auf dergleichen Cörpern, so an und vor sich selbst electrisch oder unelectrisch sind, ruhete? so wahrscheinlich aber auch dieses ist, so stimmet doch keines von beyden mit der Erfahrung überein. Herr Allamand, welcher ebenfals auf diese Gedancken geriethe, setzte seine Electrisir-Machine samt allem was dazu gehöret, auf Pechgefäß, in der Absicht die Electricität durch dieses Mittel zu verstärcken. Er fand aber wieder Vermuthen, daß die Electricität dadurch nicht vermehret, sondern im Gegentheil sehr geschwächet und vermindert, ja wohl gar unmercklich wurde, und öfters gäntzlich aufhörete. Siehe hievon die Bibliotheque Britannique pour les mois de Janvier, Fevrier & Mars A. 1747. Die Ursache dieser Begebenheit ist nicht schweer zu erklären, sintemahlen aus denen Versuchen des Herrn Strömer und anderer Naturforscher mehr, so ich fünfftehin in meinem letztern Einsatz No. XXXIX. angeführet, unwiedersprechlich erhellet, daß zu der Electrisirung, zwo Cörper wovon einer electrisch, der andere aber unelectrisch ist, als unentbehrlich und unumgänglich nöthig erfordert werden. Herr Watson hat dieses gleichfals wahrgenommen und in seiner Sequel to the Experiments and observations tending to illustrate the Nature and properties of Electricity p. 35 mit verschiedenen Versuchen bestätiget. Er berichtet daselbst, daß wan er so wohl, als die Electrisir-Machine auf Pechgefäße oder Harzkuchen gestanden, die Electricität der blecherneu Röhre auf einmahl aufgehöret; hätte er aber oder auch derjenige, so das Rad umdrehete, mit einem Fuß auf den Boden getretten, und die Machine oder die blecherne Röhre mit der einen Hand ergriffen, so wäre die Electricität abermahlen zu spüren gewesen, und ein dünner Faden, so er in der andern Hand gegen die Röhre gehalten, seye davon angezogen worden, und hätte dieses so lange gewähret, als er die Röhre mit der Hand berühret, länger aber nicht. Hieraus schlosse er nicht unwahrscheinlich, daß die electrische Materie aus dem Boden durch diejenige Cörper, so darauf stehen oder ruhen, und mit der Machine verbunden sind, gegen dieselbe beständig ausströme und sich bewege. Das sonderbahrste aber hiebey ist dieses, daß, da sonsten die electrische Versuche viel besser bey trocknen dan bey feuchtem Wetter gelingen, hier gerade das Wiederspiel sich ereigne. Dan wenn die Luft feuchte ist, oder wan man nur die seidene Schnüre, worauf das Eisenblech lieget, naß machet, so vertritt die Feuchtigkeit alsdenn die Stelle des unelectrischen auf den Boden ruhenden Cörpers, mithin gehen die Versuche von statten, ohne eine andere raubende Materie an die Röhre oder an die Kugel zu bringen, wie bereits Herr Strömer in den Abhandlungen der Königl. Schwedischen Academie der Wissenschaften 9 Band, S. 154 angemercket und erwiesen. Hat aber dieses seine Richtigkeit, ist es ferner wahr, daß die Electricität durch die Feuchtigkeit von einem Ort zu dem andern sich fortpflantzen lasse, so giebt uns dieses ein Mittel an die Hand entweder durch Befeuchtigung des Bodens oder eines darauf ruhenden und mit der Kugel verbundenen Cörpers, die electrische Wirckung mercklich zu verstärcken. Herr Watson l. c. pag. 66 träget auch daher kein Bedencken, die Ursache, warum die Electricität weit stärcker und beträchtlicher seye, wenn das Reiben der Kugel mit der Hand, als wenn solches mit einem Küssen verrichtet wird, von denen in dem menschlichen Cörper befindlichen Säften und Feuchtigkeiten herzuleiten und zu erklären. Dieses kame ihm desto wahrscheinlicher vor, da er befand, daß die electrische Wirckung eben so starck war, als wenn er die Kugel mit der Hand gerieben hätte wan er die Machine und das Küssen womit das Reiben geschahe, mit umhergelegten naßen Tüchern vorher befeuchtet. Daß hiernechst durch Befeuchtigung des Bodens worauf derjenige stehet, womit man den Versuch anstellet, die electrische Erschütterung über alle massen verstärcket werde, bestätigen die Versuche des Herrn Wincklers Abhandlung von der Stärcke der electrischen Kraft des Wassers § 110.

Es kan aber nicht nur die dem Glase mitgetheilte Electricität eine zeitlang fortdauren und wirckſam bleiben, ohne das es entweder selber oder der Cörper, von welchem es berühret wird, auf es es nicht fortpflantzenden Materie ruhen darff, sondern es kan auch in diesem Fall das Glaß seine einmahl erlangte Electricität andern hinwiederum mittheilen, gleichwie aus folgendem Versuch des jetztgemelten Herrn Wincklers augenscheinlich zu ersehen ist. Man henckt in ein

ein leeres und trocknes Gefäß von Glaß, welches eine Person in Händen hält, einen metallenen Drath, der an den Boden oder Rand des Glaßes rühret, und an einen electrisirten Cörper hängt, nachdem man denselben ein oder zwo Sekunden lang electrisiret, so nimt die Person das Gefäß weg, so daß der Drath an gedachten Cörper hangen bleibet. Hierauf henckt man einen unelectrisirten Drath den man an einer seidenen Schnur hält, in das Gefäß. Den Augenblick wird derselbe durch die Berührung des Glases electrisiret, daß er Goldstückchen anziehet. Gießt man Wasser in das Glaß, so bleibet nicht allein der Drath electrisch, sondern auch das Wasser erhält die Electricität. Denn geust man dasselbe in ein anderes Glaß-Gefäß, welches nicht electrisiret worden, und henckt einen unelectrisirten Drath hinein, so ziehet derselbe Goldblättgen und giebt bey Annäherung eines Metalls electrische Funcken.

Glaß und Wasser electrisiren sich hiernächst einander wechselsweise. Dan geust man electrisirtes Wasser in ein unelectrisirtes gläsernes Gefäß, so ziehet dasselbe Goldblättgen, indem man es in der Hand hält. Und geust man unelectrisirtes Wasser in ein electrisirtes gläsernes Gefäß, und henckt so dan einen Drath in das Wasser, daß er das Glaß selber nirgends berühret, so wird er electrisch und zieht Goldblättgen an sich. Diese wechselsweise entstehende Wirckungen der Electricität des Wassers und Glases vern sachen demnach, daß die electrische Kraft des Wassers in einem gläsernen Gefäß, in einer so langen Dauer verbleibet, und nach etlichen Stunden annoch wirckſam ist, wie ich solches in meinem letztern Einsatz Num. 39. gezeiget.

Daß auch durch das bloße Reiben des Quecksilbers, eine Electricität an dem Glase erreget werden könne, solches bekräftigen die im Finstern leuchtende Barometer. Dan wenn das Quecksilber darinnen auf- und niedersteiget, so spüret man nicht nur im Finstern ein Licht dergleichen der Phosphorus urinæ hat, sondern auch an dem Glase eine anziehende und zurückstossende Kraft. Wollet ihr dieses letztere in Erfahrung bringen, so hänget ein Stückgen Papier an einem Faden, etwa zwey oder drey Linien von derjenigen Gegend, wo die Oberfläche des Quecksilbers zu stehen kommt, auf. Wenn ihr nun hierauf das Quecksilber ein wenig schüttelt, so werdet ihr wahrnehmen, daß den Augenblick, wenn es in der Röhre niedersincket, das Papier sich gegen die Röhre bewege und feste daran hängen bleibe. Hingegen aber davon abweiche und sich entferne, so bald das Quecksilber in die Röhre wieder steiget. Zu dem Ende machet man oben an dem Gefäß, worinnen das Barometer mit dem Quecksilber stehet, eine Röhre, wodurch man die darinnen befindliche Luft aussaugen, und wieder hineinlassen kan, wenn das Quecksilber entweder fallen oder steigen soll. Man kan auch hiezu eine krumgebogene Röhre nehmen, und das Auf- und Niedersteigen des Quecksilbers, durch den Druck eines hinein gesteckten Stempels zuwege bringen. Mehrere Umstände findet man hievon bey Jallabert Experiences sur l' Electricité pag. 12. Hamberger Elem. Physices §. 576. Waitz Abhandlung von der Electricität S. 14, und Krüger Naturlehre § 429. Num. 26. Es scheinet, daß Du-Fay hierauf nicht acht gegeben, wan er in den Memoires de l' Acad. des Sciences A. 1734. p 712 den Unterscheid zwischen die leuchtende und anziehende Materie der electrischen Cörper daraus herzuleiten und zu behaupten suchet.

Fragt man aber, woher diese Bewegung entstehe, so ist leicht zu zeigen, daß die Ursache hievon keines weges in der subtilen Himmels-Luft, welche, wie einige vermeinen, bey dem Fallen des Quecksilbers, in die Röhre hineindringen, und das Stückchen Papier mit sich fortreissen, bey dem Aufsteigen aber desselben, wiederum herausfahren und das Papier zurückbringen soll, zu suchen sey. Sintemahlen dieses Anziehen und Zurückstossen nicht bey allen und jeden, sondern nur bey denjenigen Barometern, so im Finstern leuchten, sich ereignet. Hiernechst geschieht es mehrmahlen, daß ein Faden oder ein Stückchen Papier von der Röhre sich entfernet, wan auch schon das Quecksilber anfängt niederzusincken, da hingegen es am Glase kleben bleibet, ungeachtet das Quecksilber etlichmahl auf- und niedersteiget. Anderer Gründen mehr zu geschweigen, welche Herr Waitz in der obgemelten Abhandlung, und Kratzenstein Theor. Electricit. pag. 15. davon angeführet. Daß aber im Gegentheil dieses Anziehen und Zurückstossen vor eine Wirckung der Electricität des Glases zu halten seye, erhellet nicht nur aus dem Knistern und dem hellen Licht, welches man über dem Quecksilber

so oft dasselbe niedersincket, wahrnimt, sondern es ist auch ferner daraus offenbar, daß diese anziehende Kraft durch das bloße Anhauchen der Röhre, gänzlich verschwindet, und nicht ehr wiederum zu spüren ist, als bis die Röhre trocken geworden. Denn das ein electrischer Cörper von der Feuchtigkeit und dem Anhauchen, seiner Electricität auf einmahl beraubet werde, ist satsam bekant, und anderswo bereits erwiesen. Soll aber das Reiben starck gnug seyn, die Röhre zu electrisiren, so wird erfordert, daß das Glaß und Quecksilber feste zusammenhängen, und in sehr vielen Punckten sich einander berühren. Und hieraus begreiffet man, warum diese Wirckung nicht erfolget, wenn das Quecksilber nicht von aller Unreinigkeit und von der Luft vorher befreyet worden. Dan in diesem Fall ist die Anzahl der Berührungs-Punckten, und das daher entstehende zusammenhängen überaus geringe. Herr Wainz vermutet zwar, daß die ganze Säule des Quecksilbers sich nicht bewege, noch sich an dem Glase reibe, sondern daß es im niedersincken eben die Weise beobachte, wie der Sand in denen Sand-Uhren, als welcher nur in der Mitte wegfällt und verursachet, daß der umstehende Sand von allen Seiten her nachfolget. Daß es aber im steigen sich so lange häufe, bis es von dem erhabenen Mittelpunckte nach allen Seiten abfliesset und sich an das Glaß anleget. Allein wan dieses statt hätte, so läßt sich nicht begreiffen, warum diese Wirckung nicht bey allen und jeden Barometern erfolgen sollte, ohne daß es nöthig wäre, das Quecksilber vorher zu reinigen. Ja daß ein bloßes Reiben des Quecksilbers an dem Glase, solches zu electrisiren vermögend seye, ist offenbar aus dem Versuch des Herrn Engelhard Ev. Groning. Tom. II. Sect. 2. p. 276. Man nimt, solches zu zeigen, ein gläsernes cylindrisches Fläschlein, welches luftleer, und worinnen etwas vom Phosphoro Mercuriali enthalten ist, man reibet solches mit einem trocknen Tuche, und hält es gegen ein Papier, worauf Sandkörner, außgedörrete Tobacks-Blätter, oder andere sehr leichte Cörperlein liegen, dergestalt daß der Boden davon in die Höhe gekehret ist. In dieser Lage spüret man fast keine oder nur eine sehr geringe Electricität an dem Fläschgen. Wenn man aber dasselbe ein wenig hinüber beuget und das Quecksilber gegen dem Boden herabfliessen lässet, so entstehet unter die Tobacks- und Goldblätter eine unordentliche Bewegung, indem sie wie von einer electrisirten Glaßröhre, bald angezogen, bald aber zurückgestossen werden, hebet man aber hierauf den Boden des Fläßgen abermahlen in die Höhe, und lässet das Quecksilber zurücklauffen, so höret die Bewegung auf einmahl auf, kommt aber wieder, wenn man den Versuch gemeldter massen wiederhohlet. Es erhellet aber auch hieraus ferner, daß nicht nur das Glaß, sondern auch das Quecksilber durch dieses Reiben electrisch werde. Der berühmte Steph. Hales hat solches in seinen Statical essays Vol. II. pag. 93. durch folgendes Experiment bestätiget. Man thut etwas Quecksilber in eine gläserne Phiole und schüttelt es eine Weile darinnen herum, so bleiben die subtile Theilchen des Quecksilbers an dem Glase hin und wieder kleben, man man nun die ganze Masse des Quecksilbers sich denselben allgemählich nähern lässet, so werden einige daron angezogen, andere aber hingegen zurückgestossen. Ein mehreres hievon nächstens.

Schilling.

I. NOTIFICATION.

Demnach eine allerhöchst verordnete Käyserl. Königliche Administration gutgefunden, die jetzo im Lande roulirende Geld-Species zum Besten der Unterthanen auf einen gewissen Fuß zu setzen, wornach dieselben nicht allein im Handel und Wandel, sondern auch bey denen Cassen angenommen werden sollen, nemlich:

Die Louis neufs oder Schild-Louis d'Or	zu	7 Rthlr 20 stüb.
Die Cronnen- oder Landthaler	» »	1 Rthlr 50 stüb.
Caroliner	» » » » »	7 Rthlr 20 stüb.
Ducaten	» » » » »	3 Rthlr 17 stüb.
Louis d'Or zu	» » » » »	5 Rthlr 40 stüb.

Als wird solches denen sämtlichen Magisträten, Steuer-Receptoribus, Haupt-Pächtern, Accise-Forst-Zoll und andern, imgleichen Haupt-Steuer- und Lands-Renthey-Cassen hiemit bekant gemachet, um sich bey Einnahme und Ausgabe dieser Geld-Species darnach richte zu achten. Cleve in Deputatione den 20 Decemb. 1757.

Anhang.

Anhang

Num. IV. Dienstag den 24. Januarii 1758.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Der Doctor Speck zu Goch, offeriret sein in der Hertzogenstraffen daselbst gelegenes Haus nebst Färbhaus und Scheune worin eine Klandermühle stehet, freywillig aus der Hand zu verkauffen, wer dazu Lust hat, kan sich bey ihm melden.

Das Wäysenhaus zu Goch, wird auf den 1 Februarii lauffenden Jahrs, Nachmittags um 2 Uhr, bey Johann Boes u Boeckholt, öffentlich den meistbietenden verkauffen, einige bey denen Mäßenkämpen ausgestochene Schläge, Buchen, Eichen und Pappelen, nebst einigen Borden Holtz: und können die Käuffere sich daselbst einfinden.

Wir Richter und Beysitzer des Gerichts zu Rees, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was massen das in der Gouverneur-Straße alhier belegene, dem ausgetrettenen Kampe zugehörige Haus, samt Scheune Hinter-Gebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonderes, des dazu angesetzten Curatoris Herrn Advocati Pollmann Nachsuchung, zum Verkauf ausgesetzet werden soll: Wir subhastiren also und stellen zu jedermänniglichen feilen Kauf obged. Haus, mit allen seinen Pertinentien mit der taxirten Summe der 1500 Rthlr: Citiren und laden auch dieienige, so Belieben haben möchten solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, den 29 October, und den 31 December dieses Jahrs, und zwarn gegen den letzten terminum peremtorie, daß dieselbe in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung tretten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß im letzten Termino, das Haus denen meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkundlich unseres Insiegels. Gegeben Rees den 22 Junii 1757. (L.S.) Steling, Ruland.

Demnach ad instantiam des Herrn J. H. Lührmanns, wider die Eheleute Joh. Henr. Lübbert in Iserlohn, distractio des daselbst bey der Königsborg gelegenen Hauses, so von beeydeten Æstimatoren auf 199 Rthlr, 45 stüb., und dessen Garten aufm Tyrol, so ein und 3 Viertel Stadtsgarten und eine halbe Ruthe groß, zusammen auf 53 Rthlr 35 stüb. 9 deut. taxiret, erkannt, und darzu termini distractionis auf den 31 Januarii, 4 Aprilis und 6 Junii a. curr. beym Landgericht und zwarn beyde erstere alhier, der dritte und letzte terminus aber in Iserlohn aufm Rahthause, allemahl Vormittags um 10 Uhr, anberahmet worden; so wird solches Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere in Iserlohn, und das dritte zu Limburg affigiret und publiciret worden, hiemit ferner öffentlich bekant gemachet, damit dieienige, so zum Ankauf Lust haben, sich in dictis terminis melden, die Taxe und Vorwarden auch ausser denen Terminen beym Landgericht einsehen, und darnach in ultimo termino gegen das höchste Gebott den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden auch alle und jede, so an vorged. Hause und Garten eintiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten, als den 14 Februarii 1758. zu rechnen, beym Landgericht ein- und auszuführen. Altena im Landg. den 29 Novemb. 1757.

Ad instantiam Peter E. Kettler, soll das an der Straßen gelegenes Kämpgen, aufm Striepen genannt, so bis dato Johann Henrich zum Niedernheede besessen und auf 100 Rthlr taxiret worden, ad hastam gebracht, und beym Landgericht zu Lüdenscheid in terminis den 13ten Januarii, 10 Februarii und 10 Martii 1758 publice verkauffet, forthin dem meistbietenden im letztern termino zugeschlagen werden; weshalb sich Liebhabere einzufinden und ihren Vortheil zu suchen, auch dieienige, so einige prætension auf gedachtes Land haben, oder zu haben vermeinen, sich in secundo termino den 10 Februarii cum justificatoriis sub pœna præclusi zu melden. Lüdenscheid den 8. Dec. 1757.

Pro

Pro obtinendo judicato sollen ad instantiam der Gebrüdern Ter Horst contra Hendrina Janssen jetzt verehlichte Everts Ter Horst, einige Parcelen Bauländereyen im Dornickschen Felde gelegen, wie auch eine am Rhein liegende kleine Weyde, in termino den 1 Februarii, 5ten Aprilis und 28 Junii, allemahl Nachmittags um zwey Uhr, verkauffet werden; Liebhabere wollen sich in terminis melden, und nach genommener Einsicht der Vorwarden, ihren Vortheil suchen.

Der letzte Terminus zum Verkauf des Kampischen Hauses hieselbsten, ist auf Verordnung der Käyserl. Königl. allerhöchsten Administration ad instantiam derer Bürgern auf 14 Tagen ausgesetzt, und wird deswegen auf Donnerstag den 2ten Februarii abgehalten werden. Denen Herren Liebhabern dienet zur Nachricht, daß 1050 Rthlr darauf gebotten; die also Lust haben mögten dieses schöne Haus noch an sich zu bringen, wollen sich des Tages um 2 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube einfinden. Rees den 17 Januarii 1758.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Der Roth-Gärber Meister Wynand Simons hieselbst, hat von der Wittiben Abraham Petersen und deren Kinder, ihr auf der Beckstrasse käuflich gelegenes Haus, an sich gekauft: wer daran etwas zu fordern hat, muß sich in Zeit von 3 Wochen, gehörigen Orts melden, sonsten die Kaufgelder außgezahlet werden sollen.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

De Weduwe van wyl. d' Heer Borgemeester Schadden in Goch is voorneemens, om haeren Kaetsteede, gelegen onder Helsum, de Gawey genoemt, op nieuws te verpachten, om den 1 Mey 1758 te konnen aenvaerden; ymand daertoe Gaeding hebbende, kan zich hoe eerder hoe beeter, by gemelde Weduwe aengeven om den Contract te sluyten.

Die bey der Stadt Cleve ausser dem Brück-Thor gelegene Weyde, in den Elsen genannt, und das dahinten liegende Bauland, soll den 2 Februarii, Nachmittags um 2 Uhr, auf der Stadt-Waage publice verpachtet werden; Liebhabere können sich in termino melden, und die Vorwarden vorhero bey Mons. Eickholt einsehen.

Der Herr Johann de Häger aus Utrecht ist vorhabens seinen zu Ryndern gelegenen Bauhof, das Waterland genannt, bestehend in Haus, Scheune und Garten, Bau- und Weyde-Ländereyen, zusammen ohngefehr 30 Morgen groß, publice dem meistbietenden den 2 Febr., Nachmittags um 2 Uhr, auf der Stadtswaage in Cleve zu verpachten; Liebhabere dazu können sich in termino melden, auch vorhero die Vorwarden in der Stadtswaage einsehen.

V. Von entleibter Persohn ausserhalb Duisburg.

Es ist der Schutzjude aus Wesel, Isaac Hertz in des Schultzen in gen Ray Busch, eine starcke Viertelstunde von der Stadt Dinslacken, einige Schritt von dem Fußpfade, welcher von Hiesfeld durch solchen Busch nach Wesel gehet, den 7 hujus, todt gefunden, welcher nach gehaltener Besichtigung nicht alleine an Händen und Füssen gebunden, sondern auch durch einen Hieb über den Kopf und eine Wunde hinter dem Ohr, imgleichen einen starcken Schlag über das lincke Auge, scheußlich zugerichtet, ihme dabey ein Schnupftuch mit Gewalt im Halse eingestopfet gewesen: Da also nicht zu zweiffelen, daß er unter die gewaltsame Händen einiger Mörder gerathen, die ihme, nach seiner Söhne geschehenen Anzeige, an die 400 Rthlr welche er bey sich gehabt, als er von Hause gegangen, beraubet; diese Mörder und Räuber aber alles geschehenen Nachfragens ohnerachtet, bis hiehin nicht haben außgeforschet werden können; dem publico aber daran gelegen, daß die Thäter außgefündiget werden: So wird solches zu dem Ende öffentlich hiemit bekant gemachet, auch lassen die nachgelassene Wittib und Kinder hiedurch eine Belohnung von 60 Rthlr anbieten, solche demjenigen zu bezahlen, welcher diese Thäter anzuzeigen weiß, daß sie zur Haft gebracht werden; wozu das Landgericht hieselst alle und jede Obrigkeit geziemend requiriret, falß wider diese noch unbekannte Thäter sich einiger Verdacht äussern solte, davon ohne Ausstand demselben Nachricht zu geben, und auf die verdächtige ein wachsames Arge zu halten. Dinslacken im Landgericht den 12 Januarii 1758.

VI. Citatio-Edictalis einer entwichenen Persohn ausserhalb Duisburg.

Ich Johann Christian Everwyn van de Wall, Richter der Stadt und des Amts Emmerich, wie auch zu Lodith, füge hiemit zu wissen, was Massen Maria Lemmers, Ehefrau

Jacob

Jacob Hofmanns, so vormals auf dem Hogenlande bey Amersfort, nachhero aber hieselbst einige Zeit wohnhaft gewesen, dessen gebührende Vorladung per Edictales deswegen gebeten, weilen selbiger durante processu in puncto separationis quoad thorum & mensam sich schon vorlängst heimlich von hier weggegeben, seinen Auffenthalt nicht bekant gemacht, mithin also sie malitiose deseriret, auch sie ihrer illatorum gänzlich verlustig gemacht, und aus einer eisernen Kisten die darinnen zu ihrer Sicherheit verwahrlich hingelegte, mit Arrest bestrickte Gelder mittelst Verletzung des Gerichts-Siegels weg- und mitgenommen, diejenige documenta, so seiner Tante der Wittiben van Meben zugehören, und gleichfals arrestiret worden, der ergangenen Poenal-Verordnungen ohnerachtet, nicht restituiret, sondern entwand, und dadurch die Imploranten und ihre Kinder in einen grossen Schaden und Verlust gesetzet, mithin ihr fast nichts als eine grosse Schulden-Last zurückgelassen haben solle; Wan ich nun solchem Suchen statt gegeben; als citire und lade ich obgemelten Jacob Hofmann hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Cölln am Rhein, das dritte aber zu 's Heerenberg im Geldrischen angeschlagen, peremtorie, daß er à dato 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwarn längstens auf Mittwoch den 18 Martii 1758, Vormittags Glocke 10, am Rahthause hieselbst persöhnlich erscheinen, causas absentiæ anzeigen, seine Gegenreden gegen das Suchen seiner Ehefrauen Ordnungs-mässig vorstellen, und sich über dasjenige, wessen er beschuldigt worden, behörlich verantworten solle; Gestalten sonsten die Gebühr Rechtens verfüget und wider gedt. Hofmann, welchem Herr Advocatus Rittmeier eventualiter ex officio zum Sachwalter angeordnet wird, in contumaciam erkannt werden muß, was Rechtens. Urkundlich Richterlichen Insiegels, und des Secretarii Unterschrift. So geschehen Emmerich den 1ten December 1757.

Junius qq.

v. de Wall.

VII. Citatio Edictalis einer echapirten Persohn ausserhalb Duisburg.

Nachdem du Georg Hoffmann von Maralderode aus dem Schwartzburg-Sondershausischen gebürtig, und du Catharina Lisa Helborn des Hoffmanns angebliches Eheweib, imgleichen du Barbara Sophia Weintraube wegen ausgeübten Diebereyen in Soest zur gefänglichen Haft gebracht, und zur Inquisition gezogen worden, vor geendigter Inquisition aber aus dem Gefängniß entsprungen, und mit der Flucht euch davon gemacht habt, auch aller bis dato angewandten Mühe ohnerachtet der Ort eures Aufenthalts nicht ausgeforschet und hinwieder gefänglich eingezogen werden können; auch deshalb Citatio Edictalis in Gefolge der Ordnung wieder euch erkant worden; Als citiren und laden wir Justitz-Bürgermeister und Assessores des Stadtsgerichts zu Soest, dich Georg Hoffmann, imgleichen dich Catharina Lisa Helborn, des Hoffmanns Eheweib, nicht weniger dich Barbarn Sophien Weintraube Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Werl, und das dritte zu Lipstadt angeschlagen worden, daß ihr euch binnen 9 Wochen à dato dieses, wovon euch 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten peremtorischen Termin gesetzet werden, oder längstens auf den 16 Februarii des 1758sten Jahrs, bey hiesigem Stadtgericht am Rahthause euch persöhnlich gestellen, und wegen der genommenen Flucht und ausgeübten Diebereyen verantworten sollet, mit der Verwarnung daß im Ausbleibungs-Falle wider euch in contumaciam verfahren und sonst weiter erkannt werden solle was Rechtens. Soest beym Stadtgericht den 1 Dec. 1757.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir zum Landgericht zu Altena verordnete Landrichter und Assessores entbieten allen und jeden Creditoren, so an der Eheleuten Caspar Henrich Brauchbuß Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen, wasmassen der ad hanc causam von uns bestättigte interimis Curator Herr Rath und Advocatus Pütter um gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten; wan wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Iserlohn, und das dritte zu Magdeburg angeschlagen, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin, mithin den 17 Februarii 1758 eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann in gedt.

Termino

Termino den 17 Februarii vorm Landgericht euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in originali produciret, dieserhalb mit dem Curatore ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnüß und Locum in abzufassender Prioritäts-Urthel gewärtiget. mit Ablauf des Termini aber, sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch demelten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Zugleich fügen wir euch Eheleuten Caspar Henrich Brauckhuß zu wissen, nachdem ihr euch vor einiger Zeit mit hinterlassung vieler Schulden von Iserlohn weggegeben, und nach vielem Nachfragen erfahren, daß euer Aufenthalt anjetzo in Magdeburg seyn soll; Als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses, daß ihr euch binnen gem. 9 Wochen, mithin auf den 17 Februarii a. c., vor hiesig m Landgericht ad ejurandum juramentum manifestationis gestellet, und dem Curatori die nötige Anweisung gebet, fort dahin sorget, wie Creditores befriediget werden, wiedrigen Fals soll wider euch bey Aufenthaleiden rechtlich erkant werden; wornach ihr Creditores und ihr Debitores euch zu achten. Altena im Landg. den 13 Dec 1757.

Nachdem die gerichtlich angeordnete Vormünder über die nachgelassene unmündige Kinder weyl. B. Goetgens, Kirchspiels Emmerich, um Anerkennung einer Citation aller Credit., so an ged. Goetgens zu forderen haben, es sey an Capital-Schulden, rückständigen Zinsen, Pächten oder wie die Forderungen sonst beschaffen seyn mögten, bey dem Fürstl Mensisischen Gerichte zu Frimoersheim angestanden haben, solche dan erkannt und dem Intelligenz-Blat zu inseriren verordnet ist; so wird ged. Creditoren hiemit ein terminus von 6 Wochen und zwar auf den 17 Februarii 1758, um alsdann ihre Forderungen zu bescheinigen und mit den Vormündern vor Gericht Liquidation zu pflegen, mit anfügender Verwarnung, daß die Ausbleibende präcludiret und ihnen perpetuum silentium imponiret werden solle. Meurs im Frimerheimschen Gericht den 23 Dec. 1757.

IX. AVERTISSEMENT.

Nachdem in Cleve eine Liqueur-Fabrique auf den Dantziger Fuß angeleget worden, worinnen solche Excellente und feine Wasser verfertiget werden, daß sie in der Güte sehr weit die holländische beste Liqueurs übersteigen, und diese dabey in keinen Vergleich zu bringen sind; so wird einem jeden, dem daran gelegen, hiedurch bekant gemacht, daß ich Jacobus Adolphi zur Vereinzelung hier in Cleve bestellet worden, und nachstehende vorläufige Sorten, deren noch mehrere gemacht werden sollen, nach beygesetzten Preiß Kannen- und Bouteillen-Weiß zu haben sind.

Als 1te Sorten a) Käyserlich Magen-Wasser. b) Kirschen-Ratafia. c) Quitten-Ratafia. d) Gewürtz-Nägelein. e) Cardemomme. f) Muscaten-Nüß. g) Canelle- oder Zimmet-Wasser. Von diesen sieben Sorten kostet die Kanne ohne Gefäß, 1 Rthlr 4 stüber, und eine versiegelte Bouteille à $\frac{3}{4}$ Kanne, mit der Bouteille 51 stüber.

Zweyte Sorten h) Oranges. i) Citron. k) Steynanis. l) Persico Diese von der zweyten Sorte kostet die Kanne ohne Gefäß 56 stüber, die versiegelte Bouteille 45 stüber.

Dritte Sorten m) Anis. n) Cumis oder Carwey. o) Calmus. p) Aland. Von diesen Sorten kostet die Kanne 48 stüber, und die versiegelte Bouteille 39 stüber. Solte jemand en Gros oder in Quantität verlangen, so wird der Preiß etwas nachgelassen. Sonsten ist man im voraus überzeuget, daß alle diejenige, welche diese Liqueurs schmecken, selbst überzeugend gestehen werden, daß sie in Ansehung ihrer Güte, Feinigkeit und Excellenten Geschmackes vollkommen sind, auch der Preiß in Ansehung der Waaren, gering sey.

Jacobus Adolphi.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.